

Reglement für die Kinder- und Jugendkommission

Art. 1 Zusammensetzung

¹ Die Kinder- und Jugendkommission besteht aus Personen, die sich besonders für die Förderung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde Domat/Ems einsetzen wollen.

² Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) fachlich zuständiges Mitglied aus dem Gemeindevorstand (Leitung)
- b) Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter
- c) ein Mitglied der Schulleitung
- d) ein Mitglied aus dem Gemeinderat
- e) ein Mitglied aus dem Bürgerrat
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessengemeinschaft Emser Kultur (IEK)
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessengemeinschaft Emser Sport (IES)
- h) eine Schülerin und ein Schüler aus der 1.-3. Oberstufe
- i) eine Schülerin und ein Schüler aus der Kantons- oder Berufsschule
- j) zwei Vertreterinnen oder Vertreter von in der Gemeinde tätigen Jugendvereinen oder -verbänden.

³ Alle Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission müssen in ihrer Funktion von der Gemeinde angestellt sein, dem delegierenden Gremium angehören oder in der Gemeinde Wohnsitz haben.

⁴ Bei Bedarf kann die Kommission erweitert werden oder zu ihren Sitzungen weitere Fachpersonen einladen.

Art. 2 Wahl

¹ Soweit die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission nicht von Amtes wegen angehören, werden die Vertreterinnen oder Vertreter von Behörden und Institutionen von diesen für eine Amtsdauer von vier Jahren bezeichnet. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeindebehörden.

² Die Vereine nach Art. 1 Abs. 2 lit. j werden von der Kinder- und Jugendkommission jeweils für vier Jahre bezeichnet.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden von der Kinder- und Jugendkommission für jeweils ein Jahr gewählt.

⁴ Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3 Aufgaben

¹Die Kinder- und Jugendkommission steuert, reflektiert und begleitet die Kinder- und Jugendförderung und die Aufgaben der Gemeinde im Sinne und im Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vernetzung, Information und Koordination der Kinder- und Jugendförderung und deren Institutionen in der Gemeinde;
- b) Unterstützung und Beratung der Behörden in Kinder- und Jugendfragen;
- c) Unterstützung und Beratung der Offenen Jugendarbeit;
- d) Mitwirkung in Planung und Gestaltung des öffentlichen Raumes;
- e) Entgegennahme jugendpolitischer Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung;
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Information;
- g) Unterstützung, Initiierung oder Begleitung von Projekten;
- h) Behandlung von Unterstützungsgesuchen durch einen von der Kommission definierten Ausschuss gemäss Gesetz über die Jugendförderung mit Empfehlung an den Gemeindevorstand;
- i) weitere vom Gemeindevorstand übertragene Aufgaben.

Art. 4 Kompetenzen

Die Kinder- und Jugendkommission verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Antragsrecht an den Gemeindevorstand;
- b) Prüfung und Antragstellung an das zuständige Organ betreffend Unterstützungsgesuche gemäss Jugendförderungsgesetz;
- c) Beschlussfassung über Organisation und Durchführung von Projekten im Rahmen des jährlichen Betrages von Fr. 10'000;
- d) Beschlussfassung über die vom Gemeindevorstand zu Handen der Kinder- und Jugendkommission freigegebenen budgetierten Beträge.

Art. 5 Finanzen

¹Der Kinder- und Jugendkommission stehen jährlich unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung Fr. 10'000.00 zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

²Für Projekte, welche diesen Betrag übersteigen, werden Gesuche an den Gemeindevorstand gestellt. Diese müssen bis Ende Juni für das nächste Kalenderjahr eingereicht werden.

Art. 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Berichterstattung

¹Die Kinder- und Jugendkommission trifft sich in der Regel dreimal jährlich, jeweils im Februar, Juni und Oktober.

²Das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes oder eine von ihr oder ihm bezeichnete Person lädt die Kommission mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein und teilt die zu behandelnden Geschäfte mit. Abmeldungen sind der vorsitzenden Person vor der Sitzung mitzuteilen.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

⁴ Es wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse und Wahlen enthält.

⁵ Die Kinder- und Jugendkommission berichtet dem Gemeindevorstand mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit und den Stand der Projekte.

Art. 7 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Art. 5 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Domat/Ems.

² Die Protokollführerin oder der Protokollführer meldet Ende Jahr die Sitzungsteilnahmen an das Finanzamt der Gemeinde.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat genehmigt und tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Jugendförderung vom 8. März 2021 per 1. Juni 2021 in Kraft.